

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur Lagerung von LNG (Liquid 24/7 GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 12/2022)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (Stand 12/2022)
- MetadatenVerbund, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (Stand 12/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Liquind 24/7 GmbH plant auf dem Flurstück 30/56, in der Flur 2, in der Gemarkung Queis eine LNG-Tankstelle inklusive eines LNG-Behälters mit einem Fassungsvermögen von 70 m³ (Nettovolumen) mit späterer potenzieller Erweiterung um einen LIN-Tank zur Kühlung des LNG. Die Füllmenge ist auf 29,9 t LNG begrenzt.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von insgesamt 1.084,8 m² beansprucht. Davon sind 817,6 m² als asphaltierte Verkehrsfläche, 169,4 m² als Betonstandfläche für LKW und 202,3 m² als Fundamentplatte geplant. Die Betankung von Fahrzeugen soll täglich 24 h an 7 Wochentagen möglich sein. Es werden minimal 5 und maximal 150 Betankungsvorgänge pro Tag prognostiziert. Realistisch und wirtschaftlich kalkuliert sind 30 bis 40 Betankungsvorgänge pro Tag.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Liquind 24/7 GmbH plant auf dem Flurstück 30/56, in der Flur 2, in der Gemarkung Queis eine LNG-Tankstelle. Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet 1 Queis/Dölbau“ der GEMEINDEN QUEIS UND DÖLBAU (1999) am Standort Igepa-Ring 7 in 06118 Landsberg. Hier ist die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 800 m südöstlich des Vorhabengebietes befindet sich der großflächig ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteil „Wiedersdorfer Busch und Umgebung“.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende lineare Gehölzstrukturen:

- Alleen und Baumreihen im Gewerbegebiet Dolbau/Queis: u.a. direkt nördlich des Vorhabens entlang des Igepa-Rings; 380 m nordwestlich des Vorhabens entlang des Queiser Ring und ca. 450 m westlich des Vorhabens entlang der Geltestraße sowie im weiteren Straßenverlauf auch entlang der Orionstraße (ab 860 m nordwestlich des Vorhabens).
- Entlang eines Wirtschaftsweges, etwa 800 m östlich bis südöstlich des Vorhabens befinden sich zwei verzeichnete einseitige Baumreihen (Obstbaumreihen).
- Entlang der Autobahn etwa 900 m südwestlich des Vorhabens befindet sich eine

Baumreihe.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Ein Teil des geschützten Landschaftsbestandteil „Wiedersdorfer Busch und Umgebung“ ist als gesetzlich geschütztes Biotop („Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen“) ausgewiesen und befindet sich ca. 900 m südöstlich des Vorhabens.

Mehrere unter der Kategorie „Hecken und Feldgehölze“ gesetzlich geschützte Biotope liegen u.a. entlang von Nutzungsgrenzen in der südlich bzw. südöstlich des Vorhabens liegenden Agrarlandschaft, in einer Entfernung von mind. 330 m. Weitere Hecken und Feldgehölze befinden sich zudem in der Nähe der Autobahn A14 bzw. entlang der Autobahn, ab 500 m südwestlich des Vorhabens.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe (Entfernung ca. 200 m) der Stadt Halle, welche als Oberzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche liegen in der Ortslage Kockwitz, ab ca. 950 m östlich des Vorhabens. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Der geplante Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Objekten oder Gebieten nach Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Es handelt sich um ein verhältnismäßig kleinräumiges Vorhaben, welches außerhalb der in Kapitel 5 genannten geschützten Landschaftsbestandteile realisiert werden soll. Direkte Eingriffe in die erwähnten Objekte können daher ausgeschlossen werden. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Das LNG befindet sich innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf, so dass ein Austreten unwahrscheinlich ist. Da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der in Kapitel 5 genannten geschützten Landschaftsbestandteile keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope

Eine Inanspruchnahme, der in Kapitel 5 genannten gesetzlich geschützten Biotope kann aufgrund der Errichtung der Anlage in einer Entfernung von mehr als 300 m ausgeschlossen werden. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Das LNG befindet sich innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf, so dass ein Austreten unwahrscheinlich ist. Da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der in Kapitel 5 genannten gesetzlich geschützten Biotope keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte

Baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Errichtung der LNG-Tankstelle (v.a. durch schallintensive Arbeiten, Emissionen im Zuge der Materiallieferungen etc.) sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten (Bauphase) sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

Während des Betriebes wird die LNG-Tankanlage voraussichtlich Lärm emittieren. Das zum Vorhaben erstellte Gutachten zu Schallimmissionen vom 12. Oktober 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass es im künftigen Anlagenbetrieb an den maßgeblichen Immissionsorten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm kommt. Auch bezüglich einzelner kurzzeitiger Pegelspitzen werden die zulässigen Werte eingehalten. Eine Erhöhung des Beur-

teilungspegels der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) ist nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verringerung der Schallimmissionen sind nicht notwendig.

Das LNG befindet sich innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf, so dass ein Austreten unwahrscheinlich ist. Da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Laut Brandschutzkonzept nach Bauordnung vom 30. August 2022 wurde festgestellt, dass keine Abweichungen zur Bauordnung vorliegen.

Für den Störfall bzw. eine potenzielle Explosion wurde ein Explosionsschutzkonzept sowie ein Notfall- und Alarmplan erstellt. Die Tankstelle verfügt über Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Druck-, Flammen- und Gassensoren und ein Notabschaltsystem, welche im Notfall einen Alarm auslösen und ggf. Sicherheitsabschaltungen regeln.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der oben genannten Schutzobjekte keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.